

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)851
21. Juni 2016



Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur

**„Verordnung über Vereinbarungen
zu abschaltbaren Lasten
(Verordnung zu abschaltbaren Lasten - AbLaV)“
(BT-Drs. 18/8561)**

Autorin:

Eva Hauser
IZES gGmbH
Institut für ZukunftsEnergieSysteme
Altenkesseler Str. 17
66115 Saarbrücken
Tel.: +49-(0)681-9762-840
Fax: +49-(0)681-9762-850
hauser@izes.de

Saarbrücken, den 21.06.2016

Die einleitenden Absätze des hier diskutierten Verordnungsentwurfs skizzieren dessen grundlegende Zielsetzungen:

„Die sichere Erschließung von Potenzialen abschaltbarer Lasten und ihre Nutzung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen bedarf eines Rechtsrahmens, der den Beteiligten hinreichend verlässliche Rahmenbedingungen setzt. ...

Zur sicheren Erschließung von Potenzialen abschaltbarer Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen bestehen keine Alternativen.“

Die anstehende Transformation des Stromsektors verlangt in der Tat die Erschließung ZUSÄTZLICHER flexibler Lasten, die in der Lage sein müssen, „zuverlässig ihre Verbrauchsleistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber um eine bestimmte Leistung reduzieren können.“

Die Empirie der bisher unternommenen Abrufe der zum heutigen Zeitpunkt vorgenommenen abschaltbaren Lasten weist jedoch auch seit dem Ende des Berichtszeitraums des Berichts der Bundesnetzagentur (bis Ende März 2015) nicht auf einen wirklich bedeutenden gegenwärtigen Bedarf an solchen abschaltbaren Lasten hin.

- So sind in den seither vergangenen dreizehn Monaten (bis Ende Mai 2016) Abrufe an 11 Tagen erfolgt, davon ein Tag, an dem Abrufe an mehreren Stunden durchgeführt wurden.
- In den drei Quartalen 2015 nach dem Ende des oben genannten Berichtszeitraums erfolgten Einsätze abschaltbarer Lasten an neun Tagen; bis Mai 2016 erfolgten nur zwei weitere Einsätze.
- Einer der Abrufe erfolgte im Rahmen notwendiger Redispatch-Maßnahmen, alle anderen betrafen die Wiederherstellung der Systembilanz.
- Die jeweils abgerufenen Mengen schwanken zwischen (gerundete Werte)
 - o 107 bis 546 MWh für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Systembilanz und
 - o 400 MWh für die singuläre Maßnahme des Redispatches.
- Die durchschnittlich abgerufene Arbeit liegt bei
 - o 338 MWh für die Wiederherstellung der Systembilanz in 2015 und
 - o 210 MWh für die Wiederherstellung der Systembilanz in 2016.

Eine detaillierte Bewertung der erfolgten Abrufe kann im Rahmen dieser kurzen Analyse nicht erfolgen; dennoch zeigt dieser kurze Überblick, dass der Einsatz abschaltbarer Lasten zum heutigen Zeitpunkt keine allzu dringende Notwendigkeit darstellt.

Umso eher wäre es wünschenswert, dass der vorliegende Verordnungsentwurf stärker seine wesentliche Zielsetzung adressiert: die Erschließung ZUSÄTZLICHER flexibler Lasten, die bislang noch nicht in den bestehenden Regelenergiemärkten agieren. Hier

ist zu konstatieren, dass sich die Menge der angebotenen abschaltbaren Lasten seit dem Bericht der Bundesnetzagentur nicht verändert hat.

Gerade da die Notwendigkeit der abschaltbaren Lasten zum heutigen Zeitpunkt keine wirklich drängende ist und insb. mit der Minutenreserve bereits ein flexibel nutzbares Instrument besteht, könnte die AbLaV genutzt werden, um andere Konzepte zur Erschließung zusätzlicher flexibler Lasten zu testen. Diese können mit den im Verordnungsentwurf bereits enthaltenen Maßnahmen (Regionalisierung der Maßnahmen, Erweiterung um niedrigere Spannungsebenen, Möglichkeit verstärkten Poolings, Absenkung der Menge an zu kontrahierenden Lasten) kombiniert werden. Hierfür könnten z.B. die folgenden Möglichkeiten erwogen werden:

- Begrenzung der Teilnahme einzelner technischer Einheiten auf eine gewisse Anzahl an Jahren, wobei der zu zahlende Leistungspreis dann als Anreiz zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur dienen sollte oder
- Zahlung differenzierter Leistungspreise: höhere Leistungspreise (oder Preisobergrenze) für neu präqualifizierte technische Einheiten bzw. niedrigere Leistungspreise (oder Preisobergrenze) für Lasten, die bereits in den bestehenden Regelleistungsmärkten agieren oder
- stärkere Mengenbegrenzung für bereits präqualifizierte technische Einheiten.

Die Umsetzung und Effektivität der hier vorgeschlagenen Maßnahmen sollten bereits weitaus früher evaluiert werden als die im aktuellen Verordnungsentwurf vorgesehene Frist zum 01.07.2021. Dabei ist auf die Festlegung inhaltlich angemessener Fristen mit jedoch ausreichend langen Beobachtungszeiträume zu achten, um eine Wiederholung der gegenwärtigen Situation (sicherlich erklärungsbedürftige, „alternativlose“ Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verordnung, die in klarem Kontrast zu den Empfehlungen des Berichts der Bundesnetzagentur stehen) zu vermeiden.

Weiterhin ist es nach wie vor wünschenswert, neben der Umsetzung von „Kurativmaßnahmen“ zur Erschließung bezahlter abschaltbarer Lasten auch die Entwicklung der Stromlast durch „konventionelle“ und sog. „neue“ Verbraucher stärker und effektiver instrumentell zu adressieren. Hier sind an erster Stelle die Außerbetriebnahme alter Nachtspeicherheizungen und damit einhergehender Stromwärmeanwendungen (insb. zur Warmwasserbereitung) zu nennen sowie die Senkung der Stromnachfrage durch die Steigerung der Gebäudeeffizienz insbesondere der hier betroffenen Gebäude. Auch sollte der Zubau an neuen elektrischen Verbrauchern einerseits hohen Effizienzkriterien unterworfen und andererseits darauf geachtet werden, dass deren laststeigernde Effekte weitestgehend minimiert werden.